# Statuten der Thurgauischen Naturforschenden Gesellschaft

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Thurgauischen Naturforschenden Gesellschaft**

Band (Jahr): **34 (1947)**

PDF erstellt am: **26.05.2024**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

# Statuten
# der Thurgauischen Naturforschenden Gesellschaft

§ 1. Die Thurgauische Naturforschende Gesellschaft hat den *Zweck*, die naturwissenschaftliche Forschung im Kanton Thurgau und die Verbreitung naturwissenschaftlicher Erkenntnisse zu fördern.

§ 2. Diesen Zweck sucht die Gesellschaft zu erreichen durch folgende *Mittel:*

a. Die Abhaltung von jährlichen Hauptversammlungen mit Vorträgen.
b. Die Veranstaltung von Vorträgen während der Wintermonate, nach Möglichkeit auch an Orten außerhalb von Frauenfeld.
c. Die Organisation von Exkursionen und Besichtigungen.
d. Die Unterhaltung von Lesezirkeln (Lesemappen) mit vorwiegend naturwissenschaftlichem Lesestoff.
e. Die Herausgabe der „Mitteilungen", von denen möglichst alle zwei Jahre ein Heft erscheinen soll.

   Diese Hefte dienen zugleich für den Austausch gegen Publikationen in- und ausländischer Gesellschaften, mit denen ein Tauschverkehr besteht.

§ 3. Die Gesellschaft besteht aus *Einzelmitgliedern* und *Kollektivmitgliedern*. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Auf Antrag des Vorstandes können durch die Hauptversammlung *Ehrenmitglieder* ernannt werden. Der Austritt aus der Gesellschaft ist dem Präsidenten vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich anzuzeigen.

§ 4. Die Höhe des *Jahresbeitrages* der Einzelmitglieder wird durch die Hauptversammlung festgesetzt, ebenso die Höhe des zusätzlichen Beitrages für die Abonnenten der Lesemappe. Für Schüler der oberen Klassen der thurgauischen Mittelschulen sowie Studierende werden diese Beiträge auf die Hälfte ermäßigt.

Kollektivmitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag von mindestens zwanzig Franken.

Nach vierzigjähriger Mitgliedschaft erlischt für Einzelmitglieder die Verpflichtung zur Bezahlung des Jahresbeitrages.

§ 5. Die *Lesemappen* werden in festgelegtem Turnus monatlich zweimal ausgewechselt. Die Abonnenten verpflichten sich zur genauen Einhaltung der ihnen bekannten reglementarischen Bestimmungen. Bei wiederholter Mißachtung dieser Bestimmungen können den Säumigen durch Vorstandsbeschluß die Lesemappen entzogen werden.

§ 6. Der *Vorstand* der Gesellschaft besteht aus mindestens neun Mitgliedern. Er wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren durch die Hauptversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Durch Beschluß der Hauptversammlung kann die geheime Abstimmung durch offene ersetzt werden.

Der *Präsident* wird in gleicher Weise durch die Hauptversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Für die Verwaltung und Betreuung der Lesemappen wählt der Vorstand einen *Kurator*, der für seine Arbeit eine angemessene Jahresentschädigung erhält.

§ 7. Die *ordentliche Hauptversammlung* findet in der Regel im Frühjahr statt. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder oder bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden.

Zu den Hauptversammlungen sind alle Mitglieder persönlich einzuladen.

§ 8. Zu den Hauptversammlungen, Wintervorträgen, Exkursionen und Besichtigungen können *Gäste* eingeführt werden.

§ 9. Zur *Gültigkeit* eines *Beschlusses* der Hauptversammlung oder des Vorstandes ist Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. der Vorstand ist nur beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 10. Die Gesellschaft bildet eine Zweiggesellschaft der *Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft.*

§ 11. Die Mitglieder der *Thurgauischen Naturschutzkommission* werden durch die Hauptversammlung gewählt, und zwar auf die Dauer von zwei Jahren. Im übrigen ist die Naturschutzkommission selbständig und führt eigene Rechnung. Sie erstattet der jährlichen Hauptversammlung der Gesellschaft Bericht über ihre Tätigkeit.

§ 12. Das *Geschäftsjahr* der Gesellschaft beginnt am 1. Januar.

§ 13. Im Falle der *Auflösung* der *Gesellschaft* geht deren gesamtes Vermögen an die thurgauische Kantonsbibliothek als Treuhänderin über.

§ 14. Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Hauptversammlung in Kraft.

Ermatingen, den 10. Mai 1947.

Der Präsident: *Dr. E. Leutenegger*
Der Aktuar: *Dr. K. Wiki*